

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Parkstetten

(Mehrzweckhallenordnung – MZHO)

vom 21.07.2023, in der Fassung der 1. Änderung vom 31.07.2024

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Parkstetten betreibt die Mehrzweckhalle Parkstetten (Harthofer Straße 13, 94365 Parkstetten) als öffentliche Einrichtung. Sie dient dem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohl und dem Gemeinschaftsleben in der Gemeinde Parkstetten, insbesondere dem öffentlichen Unterricht und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, dem Breitensport und der Kulturpflege.
- (2) Die Benutzung der Mehrzweckhalle richtet sich nach den Vorgaben dieser Benutzungsordnung.
- (3) Die Mehrzweckhalle umfasst eine abtrennbare Doppelsporthalle jeweils mit Geräteraum, einen Gymnastikraum, ein Foyer mit Küche und Garderobe, eine Bühne sowie die dazugehörigen erforderlichen Sanitär- und Umkleieräume.

§ 2 Zweck und Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Mehrzweckhalle. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher im Interesse aller Benutzer der Mehrzweckhalle.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Nutzung der Mehrzweckhalle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Aufsichtspersonals.

§ 3 Überlassung

- (1) Die Überlassung erfolgt zu dem Zweck, dem Benutzer die Mehrzweckhalle für schulische, kulturelle, gesellschaftliche, politische oder sportliche Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Mehrzweckhalle steht für private Feiern, insbesondere für Geburtstage, für Hochzeitsfeierlichkeiten oder ähnliche Veranstaltungen nicht zur Verfügung.
- (3) Für Veranstaltungen oder Nutzungen, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen oder die öffentliche Sicherheit Ordnung in anderer Weise gefährden, stehen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.

- (4) Bei der Überlassung für Veranstaltungen sind die Bestimmungen für Veranstaltungen (II. Teil der Benutzungsordnung) und bei der Überlassung für sportliche Zwecke die Bestimmungen für die Sportbenutzung (III. Teil der Benutzungsordnung) zu beachten.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle ist eine Genehmigung der Gemeinde als Betreiberin der Mehrzweckhalle einzuholen.
- (2) Die Gemeinde entscheidet auf schriftlichen oder elektronischen Antrag im pflichtgemäßen Ermessen und in stets widerruflicher Weise über die Genehmigung für die Benutzung der Mehrzweckhalle. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Im Antrag ist die Art der Nutzung und eine für die jeweilige Benutzung im Sinne dieser Nutzungsordnung verantwortliche Person anzugeben. Personen, Vereine, Verbände und Organisationen, die die Halle zu nichtschulischen Zwecken benutzen wollen, sollen frühzeitig, möglichst zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung, den Antrag stellen. Falls keine Angabe zur verantwortlichen Person erfolgt, wird der Unterzeichner des Antrags als verantwortliche Person angesehen.
- (3) Die Benutzung setzt die schriftliche Anerkennung der Mehrzweckhallenordnung voraus und darf frühestens nach dem Vorliegen der unterzeichneten Überlassungsvereinbarung bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.
- (4) Sämtliche Benutzer (Schulen, Vereine, Veranstalter und Besucher) der Mehrzweckhalle sind verpflichtet, die Mehrzweckhalle mit ihren Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich zu behandeln. Beantragte Nutzungen, bei denen zu erwarten ist, dass die Mehrzweckhalle durch Art und Umfang der Benutzung beschädigt wird, werden nicht genehmigt.
- (5) Bei der Vergabe von Belegungsstunden nach dem Schulbetrieb ergibt sich mehrfachem Belegungswunsch ergibt sich folgende Rangfolge:
1. Gemeinde Parkstetten bzw. andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Institutionen oder Verbände, an denen die Gemeinde Parkstetten beteiligt oder Mitglied ist
 2. Dr.-Johann-Stadler-Grund- und Mittelschule Parkstetten
 3. Örtliche Vereine
 4. VHS Straubing-Bogen, Außenstelle Parkstetten
 5. Örtliche Gewerbetreibende und Firmen
 6. Auswärtige Vereine
 7. Auswärtige Gewerbetreibende und Firmen
- (6) Sondernutzungen haben Vorrang vor regelmäßigen Nutzungen.
- (7) Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat Parkstetten über die Genehmigung einer Veranstaltung.

§ 5 Haftung des Benutzers

- (1) Die jeweilige Programmgestaltung liegt in der Verantwortung des Nutzers beziehungsweise des Veranstalters.
- (2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten gemeindlicher Bediensteter entstehen. Der Nutzer hat die Gemeinde von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.

- (3) Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art (Unfälle, Diebstähle u. a), insbesondere für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen sowie für nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Sachen wie z. B. vereinseigene Musikinstrumente, Mobiliar, Geräte usw., übernimmt die Gemeinde keine Haftung, ausgenommen die gesetzlichen Haftungen, die der Gemeinde aus dem Besitz und der Unterhaltung der Mehrzweckhalle erwachsen können.
- (4) Die Mehrzweckhallenbenutzer haften für alle Schäden, die sie bei Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen der Gemeinde oder einem Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen. Dabei haften die Mehrzweckhallenbenutzer auch für Schäden fremder Vereine anlässlich von Wettkämpfen oder sonstiger Veranstaltungen.
- (5) Die Gemeinde wird Schäden, soweit diese durch die Sportanlagenbenutzer nicht beseitigt werden, auf Kosten der Haftungspflichtigen beheben.
- (6) Für Schäden an den auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs oder Beschädigung übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (7) Entstandene Schäden oder Haftungsansprüche sind der Gemeinde und den Leitern der Grund- und Hauptschule oder dem Hausmeister unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, anzuzeigen.
- (8) Bei gemeinsamen Veranstaltungen von mehreren Veranstaltern haften diese gesamtschuldnerisch.

§ 6 Versicherungspflicht

- (1) Der Benutzer hat eine Haftpflichtversicherung im erforderlichen Leistungsumfang abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Dies ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Von Seiten der Gemeinde kann dem Nutzer auferlegt werden, im Voraus eine Sicherheitsleistung (Kaution) in angemessener Höhe zu hinterlegen.

§ 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt die Gemeinde durch die von ihr beauftragten Personen aus. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Benutzer der Halle, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, aus der Mehrzweckhalle zu verweisen. Die Anordnungen des Verantwortlichen sind zu befolgen. Vertreter der Gemeinde oder deren Beauftragte haben jederzeit das Recht, Veranstaltungen oder dem Sportbetrieb beizuwohnen und gegebenenfalls Missbräuche sofort abzustellen.
- (2) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist zudem der Veranstalter befugt, das Hausrecht auszuüben.

§ 8 Allgemeine Benutzungsregeln

- (1) Die Benutzer haben bei der Benutzung der Mehrzweckhalle auf einen sparsamen Ressourcenumgang zu achten. Die jeweils verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Nutzung der Räumlichkeiten Verbraucher wie die Beleuchtung, Heizung und Wasser abgestellt und sämtliche Fenster geschlossen sind.
- (2) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.
- (3) Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern im Gebäude ist nicht erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehen Park- und Stellplätzen außerhalb der Mehrzweckhalle abzustellen.

- (4) Die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten.

§ 9 Reinigung der Halle und benutzter Ausstattungsgegenstände

- (1) Die Unterhaltsreinigung der Mehrzweckhalle an Wochentagen (montags bis freitags) übernimmt grundsätzlich die Gemeinde.
- (2) Nach dem Ende der Nutzung hat der jeweils Verantwortliche eine Sichtreinigung durchzuführen und dafür zu sorgen, dass die benutzten Räume besenrein verlassen werden und benutzte Ausstattungsgegenstände wie beispielsweise Stühle oder Tische gesäubert sind.
- (3) Der jeweils Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Mehrzweckhalle so verlassen wird, wie sie vorgefunden wurde. Dies gilt insbesondere für vorhandene Bestuhlung im Foyer. Zusätzlich benutzte Stühle, Tische, Dekorationen oder ähnliches sind rechtzeitig nach Ende der Nutzung vom Verantwortlichen bzw. dessen beauftragten Personen auf- und wegzuräumen, damit die Mehrzweckhalle am nächsten Schultag, zwei Stunden vor Schulbeginn, ungehindert gereinigt werden kann.
- (4) Die Küche ist hygienisch einwandfrei, nass gereinigt, zurückzugeben.
- (5) Bei grober Verunreinigung hat die Gemeinde das Recht, die benutzten Räume auf Kosten des Benutzers reinigen zu lassen.
- (6) Die von der Gemeinde beauftragte Person (z. B. Verwaltungsmitarbeiter, Hausmeister) kontrolliert und protokolliert die Übergabe der Halle.

§ 10 Verstöße

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der weiteren Benutzung der Mehrzweckhalle ausgeschlossen werden.

§ 11 Schlüsselausgabe

- (1) Es werden durch die Gemeinde Schlüssel an Veranstalter beziehungsweise die verantwortliche Person ausgegeben.
- (2) Die Veranstalter bzw. die verantwortliche Person haftet für die erhaltenen Schlüssel.

§ 12 Notausgänge

Die Notausgänge dürfen im Normalbetrieb nicht betätigt werden. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Notausgänge nicht versperrt und jederzeit gut zugänglich sind.

§ 13 Schadensvorsorge, Mängelanzeige

- (1) Alle Verantwortlichen (Veranstalter, Lehrer, Übungsleiter) haben sich vor der Benutzung der Mehrzweckhalle vom ordnungsgemäßen Zustand der gebuchten Räumlichkeiten, insbesondere der Sportanlage und Sportgeräte, zu überzeugen.
- (2) Die überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte müssen in tadellosem Zustand erhalten werden. Festgestellte oder aufgetretene Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Gemeinde oder dem Hausmeister zu melden.

II. Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

§ 14 Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Veranstalter hat das nach Größe und Art der Veranstaltung erforderliche, entsprechend kenntlich gemachte Sicherheits- und Ordnungspersonal zu stellen und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Zu diesem Zweck muss stets ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters anwesend sein. Das Sicherheits- und Ordnungspersonal hat sich beim Hausmeister über die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Fluchtwege und der vorhandenen Feuerlöscher zu informieren. Der Veranstalter hat auch für ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.
- (2) Im Interesse der Sicherheit der Besucher kann die Gemeinde – soweit dies als erforderlich betrachtet wird – anordnen, dass zur Erhaltung des Feuerschutzes eine Feuerwache zu stellen ist.

§ 15 Bestuhlungsplan

- (1) Aus brandschutztechnischen Gründen ist die Bestuhlung und Betischung in der Mehrzweckhalle durch verbindliche Bestuhlungspläne vorgegeben. Die-se sind als Anlage angefügt und bilden einen Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Aufstellung der Bestuhlung und Sicherstellung der Einhaltung des Bestuhlungsplans obliegt dem Veranstalter in eigener Verantwortung. Die Zahl der im Bestuhlungsplan festgesetzten Besucherplätze darf nicht überschritten werden und ihre Anordnung darf nicht geändert werden. Jegliche Abweichungen bedürfen der Erlaubnis durch die Gemeinde, mit Ausnahme des vollständigen Weglassens von vorgegebenen Tischen und/oder Stühlen.
- (3) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung geltenden Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen.
- (4) Bei Veranstaltungen, bei denen keine Bestuhlung und/oder Betischung vorgenommen wird, dürfen sich maximal 800 Personen zeitgleich in der Mehrzweckhalle aufhalten. Die Fluchtwege sind stets freizuhalten.“

§ 16 Eintrittsgelder

Werden Eintrittsgelder für eine Veranstaltung erhoben, sind diese durch den Veranstalter zu kassieren.

§ 17 Garderobe

Die Garderobe wird vom Veranstalter übernommen. Die Gemeinde Parkstetten übernimmt keine Haftung.

§ 18 Dekoration

Für das Anbringen von Dekorationen und Ausstattungsgegenständen sind die Bestimmungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VstättV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere gilt für die Bühne, dass

- a) Dekoration und Ausstattungsgegenstände mindestens aus schwerentflammbarem Material bestehen müssen und

b) Gegenstände, die nicht zur Veranstaltung gebraucht werden, nicht im Bühnenbereich aufbewahrt werden dürfen,

und für die Hallenteile, dass

a) Zur Dekoration und Ausstattung nur mindestens schwerentflammbares Material verwendet werden darf,

b) hängende Dekorationen mindestens 3,00 m über Fußbodenoberkante angebracht werden muss,

c) natürliche Laub- und Nadelholzausschmückungen nur in frischem Zustand verwendet werden dürfen und

d) Dekoration und Ausstattung die Fluchtwege nicht einengen und nur bei frühzeitiger Absprache mit dem Hausmeister oder der Gemeinde angebracht werden dürfen.

§ 19 Wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) Der Nutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig und eigenverantwortlich alle gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen.
- (2) Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Veranstalter mit der Gemeinde abzusprechen.

§ 20 Lautsprecheranlagen, Bühneneinrichtung

Die vorhandene Lautsprecheranlage und die bühnentechnische Einrichtung einschließlich der Beleuchtungsanlage werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die Bedienung dieser Anlagen ist nur durch geeignetes Personal nach vorheriger Einweisung durch den Hausmeister oder die Gemeinde zulässig. Wenn der Veranstalter das nötige geeignete Personal nicht stellen kann, muss eine von der Gemeinde gestellte Person die Bedienung vornehmen.

III. Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb

§ 21 Leitung der Übungsstunden

- (1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle ist nur in Anwesenheit einer Sportlehrkraft oder eines für geeignet befundenen Übungsleiters oder eines Verantwortlichen, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, gestattet.
- (2) Die Namen der Übungsleiter oder Verantwortlichen sind der Gemeinde mitzuteilen. Ein Wechsel ist ebenfalls anzuzeigen.
- (3) Die Sportlehrkraft, der Übungsleiter beziehungsweise der Verantwortliche hat als erster die Anlage zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Mehrzweckhalle, der Nebenräume und Flure überzeugt hat.
- (4) Bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen mit minderjährigen Teilnehmern ist der Gemeinde auf Verlangen ein (erweitertes) Führungszeugnis vorzulegen.

§ 22 Benutzungszeiten

Die gebuchten Benutzungszeiten sind genau einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die belegte Sporthalle pünktlich und aufgeräumt verlassen wird.

§ 23 Betreten der Mehrzweckhalle

Die Mehrzweckhalle darf nur über den Haupt- oder den Nebeneingang („Sportlereingang“) betreten werden. Die Eingangstüre ist geschlossen zu halten. Das Offenhalten der Türe durch Hilfsmittel (z. B: eingeklemmte Steine) ist nicht gestattet. Vor dem Betreten der Mehrzweckhalle sind die Straßenschuhe gründlich zu reinigen.

§ 24 Sportkleidung

- (1) Die Sporthalle darf zu Sportzwecken nur in Sportkleidung betreten werden. An ihr dürfen sich keine harten Gegenstände befinden. Sportschuhe, die auch als Straßenschuhe benutzt werden, dürfen in der Sporthalle nicht getragen werden. Tennisschuhe, die auf roten Sandplätzen Verwendung finden, dürfen in den Sporthallen nicht getragen werden, da die Rückstände von kleinen Sandkörnern aus der Sohle nicht mehr ganz entfernt werden können. Turnschuhe dürfen weder Stollen noch Erhöhungen und keine schwarzen Sohlen haben.
- (2) Die Sportlehrkraft, der Übungsleiter beziehungsweise der Verantwortliche sind für das Tragen von einwandfreier Sportkleidung und Sportschuhen durch die Übenden verantwortlich.

§ 25 Umkleieräume und Duschen

- (1) Den Sporttreibenden stehen Umkleieräume zum Wechseln der Sportkleidung zur Verfügung.
- (2) Die Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.
- (3) Bei Benutzung der entsprechenden Anlagen nach den Übungsstunden hat Disziplin und Sparsamkeit zu herrschen. Nach dem Waschen oder Brausen sind die Wasserleitungshähne vollständig abzudrehen. Die Umkleieräume dürfen nur mit abgetrocknetem Körper wieder betreten werden.

§ 26 Benutzung der Sportgeräte

- (1) Die Sportgeräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Sie sind in den Geräteräumen an den dafür vorgesehenen Plätzen und Behältern zu lagern. Dabei sind verstellbare Geräte auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport in und von der Sporthalle ist besonders darauf zu achten, dass der Boden und die Wände nicht beschädigt werden.
- (2) Bälle und Kleingeräte, die in den Schränken lagern, sind vor jeder Übungsstunde auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen.
- (3) Sportmatten müssen getragen oder gefahren werden (nicht schleifen!), wobei das Absitzen, Aufsteigen oder Aufspringen auf die Matten oder den Mattenwagen untersagt ist. Die Matten dürfen auf keinen Fall geknickt werden.
- (4) Sportgeräte werden grundsätzlich nicht ausgeliehen.
- (5) Die Aufstellung vereinseigener Schränke oder Geräte bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

- (6) Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harze u. ä.), die Spuren an den Böden oder der Einrichtung (z. B: Tische, Bänke) hinterlassen, ist nicht erlaubt.
- (7) Klettertaue dürfen nicht verknotet werden.
- (8) Bei Benutzung von Magnesia ist nach Beendigung der Übungsstunde dafür zu sorgen, dass die Geräte gereinigt werden und Magnesiaresten am Boden entfernt werden.

§ 27 Ballspiele

- (1) Die in der Mehrzweckhalle üblicherweise ausgeübten Ballspiele, insbesondere Fußball, Basketball, Handball, Volleyball, usw., sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden.
- (2) In der Mehrzweckhalle sollen möglichst nur Hallenbälle verwendet werden. Die in der Mehrzweckhalle verwendeten Bälle dürfen weder dem Spielbetrieb im Freien dienen, noch eingefettet werden.

IV. Benutzungsentgelt

§ 28 Entgeltspflicht

- (1) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle erhebt die Gemeinde vom Benutzer ein Entgelt nach dem zum Zeitpunkt der Benutzung jeweils gültigen Preisblatt.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Beendigung der Hallenbenutzung; bei regelmäßiger Nutzung der Halle mindestens einmal jährlich. Die Abrechnung erfolgt im Viertelstundentakt.
- (3) Das Nutzungsentgelt wird einen Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 29 Stornierung von Buchungszeiten

- (1) Gebuchte Hallenzeiten sind verbindlich. Eine Stornierung ist bis zum 14. Tag vor dem Buchungstermin kostenlos möglich.
- (2) Bei Stornierung zwischen dem 13. und dem 3. Tag vor dem Buchungstermin wird eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des Nutzungsentgelts erhoben.
- (3) Bei einer Stornierung bis zu zwei Tage vor dem Buchungstermin oder kürzer wird das volle Nutzungsentgelt erhoben.

V. Schlussvorschriften

§ 30 Schlussbestimmung

- (1) Die Verantwortlichen für die Nutzung der Mehrzweckhalle verpflichten sich, ihre Mitglieder in geeigneter Weise über den Inhalt dieser Benutzungsordnung zu unterrichten.

- (2) In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann die Gemeinde von der Benutzungsordnung Ausnahmen gestatten. Eine Ausnahmegenehmigung ist frühzeitig, möglichst zwei Wochen vor dem Nutzungstermin einzuholen.
- (3) Die Gemeinde behält sich die Entscheidung über die Benutzung der Mehrzweckhalle für andere als schulische, kulturelle, gesellschaftliche, sportliche und politische Veranstaltungen vor.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Preisübersicht

Benutzung Mehrzweckhalle Parkstetten

Nutzergruppe	Stundenpreise Einzelraummiete					Veranstaltungen (MZH komplett)	
	Halle 1	Halle 2	Halle 1 + 2	Fit- ness- raum	Foyer	halbtags (6-12 Std.)	ganztags (12-24 Std.)
Förderberechtigte gem. VFördRL, VHS Straubing-Bogen, örtl. Parteien/Wählervereinigungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Schulverband Parkstetten, jur. Personen des öff. Rechts	36,00 €	36,00 €	72,00 €	53,00 €	62,00 €	250,00 €	500,00 €
auswärtige Vereine, überörtl. Parteien/Wählervereini- gungen	30,00 €	30,00 €	60,00 €	15,00 €	20,00 €	250,00 €	500,00 €
örtl. Gewerbetreibende	40,00 €	40,00 €	80,00 €	20,00 €	25,00 €	300,00 €	600,00 €
auswärtige Gewerbetreibende	50,00 €	50,00 €	100,00 €	25,00 €	30,00 €	350,00 €	700,00 €

Die Buchung der Kernflächen beinhaltet auch die Kosten für die weitere optionale Nutzung der Infrastruktur (u. a. Sanitärräume, WC, Dusche, Umkleiden, Flure u. dgl.)

Zusätzliche Personalkosten

Sofern Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Nutzung anfallen, wie Bestuhlung, Bedienung der Musikanlage oder ähnliches, nicht durch eigenes Personal des Benutzers verrichtet werden, werden dadurch entstandene zusätzliche Personalkosten für Hausmeisterei oder gemeindlichen Bauhof in folgender Höhe gesondert in Rechnung gestellt:

je Arbeitsstunde:	41,50 €
-------------------	----------------

**Alle Beträge sind Nettobeträge. Bei Entgelten mit Mehrwertsteuerpflicht wird zusätzlich diese Steuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.*





